jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 55 NÖ KJHG Verordnungsermächtigung für die Errichtung und den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

NÖ KJHG - NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.11.2024

1. (1)Die Landesregierung erlässt durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Durchführung der vollen Erziehung gemäß § 51.
2. (2)Diese Richtlinien haben insbesondere Vorschriften über die
    1. 1.örtliche Lage, Räumlichkeiten und dazugehörigen Spiel- und Sportplätze;
    2. 2.Ausstattung der Räume;
    3. 3.natürliche Beleuchtung und Belüftung und maximale Bettenanzahl pro Raumgröße;
    4. 4.im Hinblick auf die Anzahl und das Alter der Kinder und Jugendlichen notwendige sanitäre Ausstattung;
    5. 5.Gesundheitsvorsorge;
    6. 6.an das Heimpersonal zu stellenden persönlichen und fachlichen Anforderungen;
    7. 7.Kinderhöchstzahl und Anzahl des erforderlichen Betreuungspersonals pro Gruppe unter Berücksichtigung des Alters der betreuten Kinder und Jugendlichen;
    8. 8.Art des Nachweises des regionalen oder überregionalen Bedarfes,

    zu enthalten.
3. (3)Abweichungen von Z 6 und Z 7 sind für bestimmte Einrichtungsformen mit Bescheid festzulegen.
4. (4)Verordnungen nach Abs. 1 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
5. (5)Die Landesregierung kann durch Verordnung gemäß Abs. 1 wesentliche Änderungstatbestände und nähere Bestimmungen zur Anzeigepflicht gemäß § 52 Abs. 1 festlegen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at